

V E R O R D N U N G

**ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND
BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR
MIT KRAFTDROSCHKEN IN MÖRFELDEN-WALLDORF**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Beförderungsentgelte

§ 3 - Gepäckbeförderung

§ 4 - Sonderkosten

§ 5 - Verfahrensvorschriften

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

§ 7 - Inkrafttreten

V E R O R D N U N G

ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR

MIT KRAFTDROSCHKEN IN MÖRFELDEN-WALLDORF

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 in der derzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Magistrats vom 08.05.1978 festgesetzt:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf.
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf umfasst den verwaltungsmäßigen Zuständigkeitsbereich.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus der Grundgebühr (dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke) und den Zuschlägen zusammen.

Die Grundgebühr je Fahrt beträgt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Grundpreis Tarif 1
(montags – freitags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) | 2,30 € |
| 2. Grundpreis Tarif 2
(montags – freitags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr,
samstags, sonntags und feiertags ganztags) | 2,50 € |

3. Kilometerpreis Tarif 1 1,50 €
(montags – freitags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

4. Kilometerpreis Tarif 2 1,60 €
(montags – freitags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr,
samstags, sonntags und feiertags ganztags)

Die Fahrtstrecke wird vom Ausgangspunkt zum Ziel berechnet.
Anfahrtskosten werden nicht erhoben.

5. Wartezeit (auch verkehrsbedingte) je Stunde 25,00 €
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

§ 3

Gepäckbeförderung

1. Nichtsperriges Gepäck (z. B. Handkoffer und ähnliche kleinere Gepäckstücke), dessen Gesamtgewicht nicht mehr als 50 kg beträgt

insgesamt 0,30 €

2. Sperriges Gepäck (z. B. Kinderwagen, Fahrräder, Rodelschlitten und Skier, Schrank- oder Kabinenkoffer) und andere Gepäckstücke von besonderer Größe, sowie Kleintiere

je Stück 0,30 €
(maximal 10 Zuschläge) maximal: 2,60 €

Blindenhunde frei

§ 4

Sonderkosten

1. Wird die bestellte Kraftdroschke nicht in Anspruch genommen, so ist von dem Besteller die Grundgebühr, sowie die Anfahrtskosten vom nächstgelegenen Halteplatz aus, mindestens jedoch 2,60 € zu vergüten.

2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

4. Sonderbestellungen zu Hochzeiten, Beerdigungen und Krankenfahrten unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

§ 5

Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus, ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
4. In jeder Kraftdroschke ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diesen Kraftdroschkentarif werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, nach den Bestimmungen des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 5.100,00 € geahndet.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Kraftdroschkentarif tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kraftdroschkentarife der ehemals selbständigen Stadt Mörfelden vom 10.06.1971 in der Fassung vom 22.12.1973 und der ehemals selbständigen Stadt Walldorf vom 15.09.1971 in der Fassung vom 27.10.1973 außer Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 07. Juni 1978

DER MAGISTRAT

Jourdan
Erster Stadtrat

Veröffentlicht am: 16.06.1978
In Kraft getreten am: 17.06.1978

Änderung § 2 Abs. 2

Veröffentlicht am: 24.08.1979
In Kraft getreten am: 01.09.1979

Änderung § 2 (Gebühren)

Veröffentlicht am: 08.05.1987
In Kraft getreten am: 01.07.1987

Änderung § 2 (Gebühren)

Veröffentlicht am: 22.05.1992
In Kraft getreten am: 23.05.1992

Änderung § 2 (Gebühren)

Beschlossen am: 18.07.1994
Veröffentlicht am: 01.09.1994
In Kraft getreten am: 02.09.1994

Änderung § 2, Ergänzung § 3 (Gebühren)

Beschlossen am: 26.08.1996
Veröffentlicht am: 31.10.1996
In Kraft getreten am: 01.11.1996

Änderung §§ 2, 3, 4(Ziffer 1), 6

Veröffentlicht am: 29.03.2001
In Kraft getreten am: 30.03.2001

Änderung § 2 (Gebühren)

Beschlossen am: 23.05.2005
Veröffentlicht am: 07.07.2005
In Kraft getreten am: 08.07.2005